



Nr. 26-3915.26\_30

### **Öffentliche Bekanntmachung des Bergamts Südbayern über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Erweiterung des Tagebaus „Im Feld West“ der GIMA Girnhuber GmbH**

Die GIMA Girnhuber GmbH, Ludwig-Girnhuber-Straße 1, 84163 Marklkofen, beabsichtigt den bestehenden Tagebau „Im Feld West“ zu erweitern. Das geplante Vorhaben befindet sich auf den Fl.-Nrn. 1413, 1416, 1431, 1426/1, 1678/2 und 2731 der Gemarkung und Gemeinde Marklkofen sowie auf der Fl.-Nr. 1112 der Gemarkung und Gemeinde Frontenhausen im Landkreis Dingolfing-Landau. Die Erweiterung hat eine Fläche von 1,554 ha, wodurch die kumulierte Gesamtfläche 10,74 ha beträgt.

Nach § 1 Nr. 1 b) dd) der Verordnung über die Umweltverträglichkeit bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) ist für Tagebaue mit einer beanspruchten Abbaufäche von 10 - 25 ha durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung des Bergamtes Südbayern hat ergeben, dass die Erweiterung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Für das **Schutzgut Mensch**, einschließlich menschlicher Gesundheit, sind nachhaltige Umweltauswirkungen, z.B. durch zusätzliche Immissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung, nicht zu erwarten.

Für das **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** ergeben sich durch die geplante Tagebau-Erweiterung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Gesetzlich geschützte Biotop sind von dem Vorhaben nicht betroffen; die geplante Erweiterungsfläche liegt außerhalb ausgewiesener Schutzgebiete.

Nachteilige Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Wasser** sind nicht zu erwarten. Es liegen keine Schutzgebiete für die Trinkwassergewinnung im Einwirkungsbereich des Tagebaus und der Abstand zum Grundwasser ist ausreichend bemessen.

Im Hinblick auf die **Schutzgüter Fläche und Boden** entstehen durch die geplante Tagebau-Erweiterung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Nutzung des Bodens als Rohstoffquelle stellt eine Bodenfunktion im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) dar. Der Bodenverlust wird durch das Auffüllen mit Fremdmaterial ausgeglichen, wodurch die Funktionalität des Bodens nach Entnahme des Rohstoffes weiterhin besteht. Zudem trägt die Rekultivierung zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktion entscheidend bei. Das Auf- oder Einbringen von Materialien in den Boden im Rahmen der Verfüllung des Tagebaus erfolgt unter Beachtung der Regelungen der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)

Hinsichtlich des **Schutzgutes Landschaftsbild** entsteht kein zusätzlicher Beeinträchtigungseffekt. Das ursprüngliche Geländenniveau wird wiederhergestellt.

Beim **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** sind keine erheblichen Beeinträchtigungen und Auswirkungen zu erwarten.

Damit ist für das Vorhaben nach Einschätzungen des Bergamts Südbayern keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der

Regierung von Oberbayern - Bergamt Südbayern  
Maximilianstraße 39  
80539 München

eingeholt werden.

Diese Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

München, 4. Dezember 2024  
Regierung von Oberbayern  
-Bergamt Südbayern-

gez.  
Freiherr von Pastor  
Leitender Bergdirektor